

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung

1. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachstehend einheitlich: „Lieferungen“ genannt) gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Erfolgt die Bestellung über den Baustoffhandel, so wird unter dem Begriff „Besteller“ im folgenden auch der jeweilige Warenempfänger verstanden, für den die Bestellung erfolgt. Der Baustoffhandel ist verpflichtet unsere Verkaufsbedingungen dem Warenempfänger vor Vertragsschluss vollständig zur Kenntnis zu bringen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 14, 310 BGB. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.
5. Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind freibleibend. Für die Annahme von Verträgen behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen vor. Die Entgegennahmen von Anzahlungen gilt grundsätzlich nicht als Vertragsabschluss. Aufträge des Besteller bedürfen stets der ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe der Ware von uns an den Besteller ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.

II. Lieferzeit

1. Soweit Lieferfristangaben erfolgen, gelten diese bloß annähernd. Nur ausdrücklich und schriftlich fest vereinbarte Liefertermine sind bindend.
2. Die jeweilige Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, bei Sukzessivlieferverträgen beginnt die Lieferfrist mit dem Tag des Abrufs durch den Besteller. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Erteilung erforderlicher Informationen und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten oder vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferpflicht ruht so lange der Besteller mit einer fälligen Zahlung, auch aus anderen Bestellungen, in Verzug ist.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Hat die Lieferfrist bereits zu laufen begonnen, verlängert sie sich in Fällen höherer Gewalt, bei Verkehrshindernissen oder -störungen, bei Arbeitskämpfen, unverschuldeten

Betriebsstörungen (wie z.B. unzureichender Materialbelieferung von Vorliefereranten, Beschränkungen der Energieversorgung) sowie bei sonstigen Hindernissen außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten wie insbesondere Nicht- oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Besteller und/oder nicht zu vertretenden Leistungsstörungen auf Seiten unserer Zulieferer oder Subunternehmer angemessen, zumindest aber um die Dauer solcher Hindernisse. Gerät der Besteller mit Zahlungen an uns während des Laufs der Lieferfrist in Verzug, wird die Lieferfrist ebenfalls gehemmt bis der Zahlungsverzug vollständig beseitigt ist.

III. Gefahrenübergang, Lieferung, Annahmeverzug und Verpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung stets ab Werk. Bei loser Ware geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über, sobald die Kaufsache den letzten Teil der Verladegeräte unseres Lieferwerkes verlässt; dies gilt auch, wenn der Transport ab unserem Werk zu der vom Besteller benannten Entladestelle mit unseren eigenen Fahrzeugen oder von einem sonstigen Frachtführer durchgeführt wird. Bei verpackter Ware geht die Gefahr über sobald der Kaufgegenstand in unserem Werk auf das Transportfahrzeug geladen ist.
2. Solange es keine gesonderte Vereinbarung gibt, sind wir berechtigt, das Transportmittel selbst zu wählen und dessen Laderaum, insbesondere bei einem Silozug, vollständig auszunutzen.
3. Liefern wir durch eigene oder in unserem Auftrag transportierende Fahrzeuge, hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge (i.d.R. 40-Tonner) ungehindert auf einem tragfähigen Untergrund und ohne Wartezeit anfahren und abladen können und das Lager, der Siloraum oder sonstige zu befüllende Baustellenanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung betriebsbereit und ausreichend aufnahmefähig sind. Übernimmt der Besteller selbst den Transport, hat der dafür Sorge zu tragen, dass die technische Ausstattung des Fahrzeugs mit unseren Verladegeräten ohne jegliche weitere Handhabungen kompatibel ist. Handelt der Besteller diesen Pflichten zuwider, sind wir berechtigt, die Auslieferung zu unterlassen sowie Schäden und Kosten, insbesondere Frachtkosten und/oder Kosten für Ausfall- und Wartezeiten dem Besteller in Rechnung zu stellen. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
4. Kommt der Besteller neben vorstehenden Gründen sonst wie in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des Annahmeverzugs oder der Mitwirkungspflichtverletzung, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.
5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen entsprechend den Maßgaben der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

IV. Preis und Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich ab Werk. Nicht beinhaltet sind Kosten für Wiegung, Verpackung (sofern die Lieferung nicht in Säcken oder in Silofahrzeugen erfolgt), Versicherungen, Versand sowie Zölle und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie sonstige inländische oder ausländische Abgaben und Steuern. Maßgeblich sind unsere, am Tag der Bestellung gültigen Preislisten für die einzelnen Warengruppen, dies gilt auch bei Sukzessivlieferverträgen.
2. Ein Vertrag wird mit dem Besteller stets nur dann geschlossen, wenn dieser eine Abbuchungserlaubnis zu unseren Gunsten auf einem von ihm zu benennenden Konto einräumt. Die Abbuchung durch uns erfolgt regelmäßig spätestens 3 Tage nach Abgabe oder Auslieferung der Ware. Der Besteller hat daher sicherzustellen, dass ab der Abgabe oder Auslieferung der Ware sein angegebenes Konto über eine ausreichende Deckung verfügt. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Die Abbuchungen haben für uns spesen- und kostenfrei zu sein.
3. Schecks oder Wechsel, die diskontfähig und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß versteuert sein müssen, werden nur bei gesonderter Vereinbarung entgegengenommen, und auch dann nur zahlungshalber. Gutschriften über hereingereichte Schecks oder Wechsel erfolgen, vorbehaltlich der Einlösung, abzüglich Auslagen und sonstigen Nebenkosten, Zinsen etc. mit Wertstellung desjenigen Tages, an dem wir über die Valuta verfügen können.
4. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, verbucht.
5. Unsere Forderungen sind stets, außer es gibt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, sofort mit Abgabe oder Auslieferung der Ware fällig. Verzug tritt entweder gemäß § 286 Abs. 2 BGB oder durch schriftliche Mahnung mit Fristsetzung bzw. ohne eine solche spätestens entsprechend § 284 Abs. 3 BGB ein.
6. Geldschulden sind ab Verzugsbeginn mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
7. Aufrechnungsrechte, auch dasjenige des § 369 HGB, stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor, insbesondere auch bei Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Kosten und Zinsen. Solange keine oder nur teilweise Zahlung erfolgt ist, bleibt die Kaufsache Vorbehaltsware. Vorstehendes gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden und Saldo gezogen und dieser anerkannt wurde. Bei Entgegennahme von Schecks und/oder Wechseln behalten wir uns das Eigentum solange vor bis die, der Hingabe des Schecks/Wechsels zugrundeliegende Forderung(en) endgültig und vollständig durch Gutschrift erloschen ist/sind.
2. Die Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung (nachfolgend als Begriffseinheit: „Verarbeitung“ bzw. „verarbeiten“ genannt) durch den Besteller erfolgt in unserem

Auftrag, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Soweit wir nicht bereits kraft Gesetz Eigentum oder Miteigentum an der durch Verarbeitung entstehenden Sache erlangen, überträgt uns der Besteller schon jetzt im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten Ware(n) Eigentum bzw. Miteigentum an dieser Sache ohne dass es einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache, d.h. auch diese Sache ist Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt diese durch Verarbeitung entstandene Sache als Vorbehaltsware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er uns schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung und Bestellung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest, ab. Ist der Besteller selbst Eigentümer des Grundstücks, so umfasst die Vorausabtretung im gleichen Umfang auch die bei einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Bestellers.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) bzw. bei laufender Rechnung des Saldos unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller darf die Ware aber nur dann wie vorstehend weiterveräußern, wenn er sich seinen Kunden gegenüber ebenfalls das Eigentum mit einer, dieser Klausel möglichst ähnlichen Vereinbarung, vorbehält. Ebenso darf der Besteller die ihm gegen seine Kunden zustehenden Forderungen nicht vor dem Verkauf bereits anderweitig abgetreten haben (z.B. an die Bank). Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht befugt.
5. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungs Einstellung oder Überschuldung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner umgehend bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung unverzüglich mitteilt.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
7. Bei Verletzung erheblicher Vertragspflichten durch den Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - vorbehaltlich sonstiger Ansprüche - zur Rücknahme der Kaufsache nach vorheriger Ankündigung berechtigt; der Kunde ist zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. In der bloßen Rücknahme sowie in einer Pfändung unsererseits liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn es finden entsprechende gesetzliche Regelungen Anwendung oder wir hätten den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der

Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

8. Über Schäden an der Vorbehaltsware, deren Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Besteller, z.B. durch Übersendung eines Schadensberichts bzw. Pfändungsprotokolls unverzüglich und detailliert zu benachrichtigen. Der Besteller übernimmt die Kosten - insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten von außergerichtlichen uns/oder gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, die uns zur Wahrung des Vorbehaltseigentums entstehen, hilfsweise stellt er uns von den, bei der Rechtsverfolgung entstehenden Kosten und Gebühren frei.

VI. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Produkte nach den geltenden bautechnischen Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien aber den Besteller - soweit dieser Kaufmann / Unternehmer ist - weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von der eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verwendung der Ware. Der Besteller hat die gelieferte Ware - ggf. durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck unverzüglich zu untersuchen. Behauptet der Besteller Mängel, ist uns Gelegenheit zu geben, die Mängel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Diese Rechte stehen uns zu, soweit der Besteller nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzug Sofortmassnahmen ergriffen werden mussten. Die Kosten von Sachverständigen übernehmen wir nur, wenn die Auftragsvergabe und die Person des Sachverständigen mit uns vor dessen Beauftragung abgesprochen wurde und wir der Beauftragung zugestimmt haben.
2. Offensichtliche Mängel sowie Fehlmengen oder Falschlieferungen sind uns innerhalb einer Woche nach Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall vor Verarbeitung, mit konkreten und nachprüfbaren Angaben über den Grund der Rüge und ihren Gegenstand anzuzeigen. Sollte sich der Mangel bei oder nach Verarbeitung zeigen, gilt zu den Fristen vorstehendes. Der Besteller hat die Mängelrüge längstens innerhalb von 7 Tagen ab der Meldung bei uns auch schriftlich zu erheben. Für die Frage der Wahrung der vorgenannten Fristen ist der Eingang der Mängelrüge bei uns maßgeblich. Mit Fristablauf verliert der Besteller alle ihm diesbezüglich zustehenden Rechte. Beanstandete Produkte darf der Besteller keinesfalls verarbeiten. Gewichtsbeanstandungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen erfolgen.
3. Mit Mängeln behaftete Lieferungen werden von uns innerhalb angemessener Nachfrist neu erbracht. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, sofern er das beanstandete Produkt noch nicht teilweise oder vollständig verarbeitet hat, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Eigenschaften werden im Rechtsinne stets nur dann zugesichert, wenn diese Zusicherungen von uns (nicht vom Besteller) schriftlich bestätigt werden. Eigenschaftszusicherungen unsererseits ergeben sich nie aus Mustern und beschreibenden Angaben in Prospekten und Gebrauchsanweisungen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, kann der Besteller statt der oben bezeichneten Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wir haften jedoch im kaufmännischen Geschäftsverkehr nur für den typischen und voraussehbaren Schaden, es

sei denn, dass die Zusicherung gerade den Zweck verfolgte, den Besteller auch gegen einen weitergehenden Schaden abzusichern.

5. Maßnahmen unsererseits zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelerkenntnis.
6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.

VII. Haftung und sonstiges

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit nicht vorstehend oder nachfolgend etwas Abweichendes geregelt wurde, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen uns beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.
5. In Fällen der Nachlieferung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von 1 Jahr nur für diese, von der Nachlieferung umfasste Ware, nicht aber für den ganzen Liefergegenstand oder sonstige Liefergegenstände zu laufen.
6. Für behauptete Mängel und/oder Schäden seitens des Bestellers oder Dritter die z.B. auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbeachtung unserer Gebrauchs- oder Bedienungsanleitungen, übermäßige Lagerdauer sowie sonstige Umstände, die nur in der Einflussphäre des Bestellers oder des Dritten liegen, zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.
7. Sofern der Besteller ein von uns geliefertes Produkt mit Produkten anderer Hersteller vermischt und oder verarbeitet, ist unsere Gewährleistung für das entstandene Produktgemisch ausgeschlossen. Fertigprodukte wie z.B. Trockenmörtel, Trockenbeton etc., dürfen nur durch Zugabe von geeignetem, nicht kontaminiertem Anmachwasser zum Erreichen einer praxisgerechten Konsistenz verändert werden.
8. Der Besteller kann von jeder Lieferung bei loser Ware eine Durchschnittsprobe von wenigstens 10 kg, bei verpackter Ware ein komplettes Gebinde entnehmen. Die Proben

sind sodann luftdicht verschlossen aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und/oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Produktart, Festigkeitsklasse, ggf. Zusatzbezeichnung für Sonderprodukte, Tag und Stunde der Probenahme, Ort und Art der Lagerung sowie Nummer des Lieferscheins. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen 5 kg etwaiger von ihm entnommener Proben für unsere eigene Nachprüfung zu überlassen. Steht keine solche Probe zur Verfügung, so ist für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Ware von unseren eigenen Unterlagen über den Zustand und die Qualität der gelieferten Produkte auszugehen.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern der Besteller Kaufmann/Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz auch Gerichtsstand; wir sind nach unserer Wahl jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist stets unser Geschäftssitz.

IX. Datenschutz

Gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden

Südbayerische Portland Zementwerk Gebrüder Wiesböck & Co. GmbH
Sinning 1
83101 Rohrdorf
Telefon 08032/182-0
Telefax 08032/182-196

Sitz der Gesellschaft:
83101 Rohrdorf - Registergericht Traunstein HRB 55
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Mike Edelmann